Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat



Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Elektronischer Versand

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Darmstadt Abteilung Umwelt Frankfurt Abteilung Umwelt Wiesbaden

Regierungspräsidium Gießen Abteilung Umwelt

Regierungspräsidium Kassel Abteilung Umweltschutz

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt, und Geologie Abteilung Immissions- und Strahlenschutz, Klimawandel

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)

II8 99f 901.9.1.1

Bearbeiter/in: Frau Szala /Herr Lückhoff

Durchwahl: 1515

hans.lueckhoff@umwelt.hessen.de E-Mail:

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Datum: 29. Februar 2024

Durchführung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) Grundsatzregelung zu Strahlenschutzverantwortlichen

Bezug: Erlass des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit vom 14. Juli 2009, Aktenzeichen III2 – 53I 0300

Aufgrund einer erneuten rechtlichen Prüfung zum Genehmigungsinhaber im Sinne des Strahlenschutzgesetzes werden die folgenden Festlegungen getroffen:

Strahlenschutzverantwortlicher ist gemäß § 69 Abs. 1 StrlSchG, wer

- 1. einer Genehmigung nach § 10, § 12 Absatz 1, § 25 oder § 27, einer Genehmigung nach den §§ 4, 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes, der Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes oder der Genehmigung nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes bedarf,
- 2. eine Tätigkeit nach § 5 des Atomgesetzes ausübt,
- eine Anzeige nach den §§ 17, 19, 22, 26, 50, 52, 56 oder 59 zu erstatten hat oder
- 4. auf Grund des § 12 Absatz 4 keiner Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 bedarf.

D-65189 Wiesbaden. Mainzer Straße 80

F-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

Telefon: 0611/815-0

Internet: Telefax: 0611/815-1941 www.umwelt.hessen.de





- 2 -

lst eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft Strahlenschutzverantwortliche, so muss eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigte Person benannt werden, welche die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. SSV bleibt jedoch auch in diesem Fall die dahinter stehende juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft.

Genehmigungs- und Anzeigeninhaber können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen (z. B. GmbH, AG, Gebietskörperschaft) sowie rechtsfähige Personengesellschaften (z. B. KG, PartG, GbR) sein. Für die Eignung der GbR als Strahlenschutzverantwortlicher ist unbeachtlich, ob sie in das ab dem 01.01.2024 geltende Gesellschaftsregister als eGbR einzutragen ist oder nicht.

Scheidet ein Gesellschafter aus einer rechtsfähigen Personengesellschaft aus oder kommt ein neuer hinzu, so ist keine neue Anzeige bzw. Genehmigung erforderlich. Erlischt eine Personengesellschaft durch das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters und führt der verbleibende Gesellschafter die Tätigkeit am gleichen Ort fort, ist jedoch eine neue Anzeige bzw. Genehmigung erforderlich.

Erfüllt eine natürliche oder juristische Person, die Teil einer rechtsfähigen Personengesellschaft ist, die Anzeige- bzw. Genehmigungsvoraussetzungen (etwa ein Arzt in einer Gemeinschaftspraxis), steht es ihr frei, isoliert die Genehmigung zu beantragen bzw. die Tätigkeit anzuzeigen. In diesem Fall ist nicht die GbR, sondern die natürliche Person selbst (und nur für die eigene Tätigkeit) Strahlenschutzverantwortlicher.

Der oben genannte Erlass des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit "Grundsatzregelung zu Betreibern einer Röntgeneinrichtung" vom 14. Juli 2009 wird durch diese Neuregelung aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Huber